

Der Bürgermeister



Hilden, den 28.12.2010

AZ.: IV/68

WP 09-14 SV 68/021

Hilden

Beschlussvorlage

öffentlich

Dringlichkeitsentscheidung vom 28.12.2010 über die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwands für Streumittel

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	09.02.2011			

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden genehmigt die vorliegende, von Bürgermeister Horst Thiele und Ratsmitglied Rudi Joseph am 28.12.2010 gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW gefasste Dringlichkeitsentscheidung über die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwandes für Streumittel in Höhe von 90.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer	120105	Bezeichnung	Straßenreinigung und Winterdienst
Investitions-Nr.:			
Mittel stehen zur Verfügung:	Nein		
Haushaltsjahr:	2010		

Der Mehrbedarf besteht für folgendes Produkt:

Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
6823100150	1201059010	527910	90.000 Euro	
Die Deckung ist durch folgendes Produkt gewährleistet:				
Kostenstelle	Kostenträger	Konto	Betrag €	
	1601010070	403100	90.000 Euro	

Finanzierung:

Vermerk Kämmerer:

Gesehen Klausgrete

Erläuterungen und Begründungen:

Aufgrund des anhaltend schneereichen Winters müssen die Straßen und Gehwege vermehrt gestreut und geräumt werden. Problematisch ist dabei, dass die üblichen Lieferanten mit den Lieferungen seit Wochen nicht hinterher kommen oder Bestellungen gar nicht mehr annehmen. Dadurch waren die Lagervorräte schon nach kurzer Zeit verbraucht und konnten durch die Lieferengpässe nicht rechtzeitig aufgefüllt werden. Aufgrund der Beschwerdesituation und den schlechten Straßenverhältnissen musste umgehend gehandelt werden, so dass Streusalz nur zu stark erhöhten Preisen zu bekommen war.

Des Weiteren wurde mit Hilfe des Bauern Breloh vermehrt Eis und Schnee geräumt um die Straßenzustände schnellstmöglich zu verbessern. Dessen Einsatzzeit für den Dezember 2010 dürfte in etwa 80 Stunden betragen.

Nach § 10 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Hilden sind Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 25.000,- € übersteigen. Insofern bedarf es formal noch der Zustimmung des Rates.

Die Beschaffung von Streusalz duldet keinen Aufschub und ist unverzüglich vorzunehmen, so dass aus Termingründen eine Dringlichkeitsentscheidung erforderlich ist.

Anlage:

Dringlichkeitsentscheidung vom 28.12.2010 über die Bereitstellung eines überplanmäßigen Aufwands für Streumittel

Horst Thiele